

München, 31. März 2010

## **Versorgung nach Teilzeit oder Beurlaubung teilweise rechtswidrig**

**Nur anteilige Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr widerspricht EU-Recht**

### **Rechte wahren!**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. März 2010 (siehe Pressemitteilung vom selben Tag) entschieden, dass die zum 1. Juli 1997 eingeführte Regelung, nach der bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung Ausbildungszeiten bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur anteilig berücksichtigt werden, nicht mehr angewendet werden darf. Sie verstoße gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit. Ebenso wie die Ausbildungszeiten wird nach früheren Freistellungen auch die so genannte Zurechnungszeit bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt. Auch insoweit sah das Gericht einen Verstoß gegen EU-Recht.

#### **Wer ist betroffen?**

Von dieser Entscheidung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten betroffen, die

**nach dem 30. Juni 1997** eine **Beurlaubung** oder **Teilzeitbeschäftigung** begonnen haben, die **länger als 12 Monate** gedauert hat

*(Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind bleiben insoweit unberücksichtigt!)*

**und** bei denen im Rahmen der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

- Ausbildungszeiten nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BeamtVG (im Beamtenverhältnis auf Widerruf)  
**oder**
- Ausbildungszeiten nach § 12 Absatz 1 bis 4 BeamtVG (Studienzeiten oder förderliche hauptberufliche Verwendung)  
**oder**
- Zurechnungszeiten nach § 13 Absatz 1 BeamtVG (bei Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres)

berücksichtigt, aber wegen früherer Freistellungen (Teilzeit oder Beurlaubung) anteilig gekürzt wurden.

#### **Rechte wahren – Widerspruch einlegen!**

Da im Moment nur die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, ist eine abschließende Beurteilung der vorliegenden Entscheidung derzeit noch nicht möglich.

Betroffene, die aktuell in den Ruhestand versetzt worden sind bzw. werden – deren **Versorgungsfestsetzungsbescheid** mithin noch **nicht bestandskräftig ist** – sollten aber auf alle Fälle rein vorsorglich **Widerspruch** gegen den Bescheid einlegen und dabei auf die vorliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Aktenzeichen 2 C 72.08) Bezug nehmen. Ruhegehaltsfestsetzungen werden in der Regel einen Monat nach Erhalt des Bescheides bestandskräftig. Weitere Informationen zum Widerspruch enthält die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids zur Festsetzung der Versorgungsbezüge.

## Rechtlicher Hintergrund

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind dienstliche Ausbildungs- und Studienzeiten ruhegehaltfähig und erhöhen das Ruhegehalt. Dem selben Zweck dienen Zurechnungszeiten, die bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres zuerkannt werden.

Allerdings werden alle diese Zeiten nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) mit einem Kürzungsfaktor belegt, für dessen Berechnung die „tatsächlich ruhegehaltfähige Dienstzeit“ (Ist-Zeit) der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre“ (Soll-Zeit) gegenübergestellt werden. Dies führt nach dem Bundesverwaltungsgericht zu einer stärkeren Kürzung des Ruhegehalts, als es dem zeitlichen Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit entspricht.

Eingeführt wurde die anteilmäßige Kürzung der Ausbildungszeiten mit dem Versorgungsreformgesetz 1997. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt sie nicht für Freistellungen, die bereits vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten wurden. Zudem sind in Bezug auf die Ausbildungszeiten Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind von der Quotelung ausgenommen.

## Langjährige BBB-Forderung bestätigt

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird eine langjährige Forderung des BBB bestätigt. Der BBB hat mehrfach auf die Benachteiligung durch die Quotelung hingewiesen und entsprechende Änderungen gefordert. Mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern wird es auch ein neues Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz geben, das demnächst im Landtag beraten wird und zum 1. Januar 2011 in Kraft treten soll. In diesem ist die nunmehr beanstandete Quotelung nicht mehr vorgesehen.

## Wie geht's weiter?

Aus der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts geht hervor, dass die einschlägigen Vorschriften nicht mehr angewendet werden dürfen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Umsetzung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Der BBB wird sich aber gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen für eine schnelle, unbürokratische und möglichst weitreichende Lösung einsetzen.

Über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit werden wir Sie auf dem Laufenden halten.